



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom : 18. Januar 2021  
Ihr Zeichen : [REDACTED]  
Bearbeiter/in : [REDACTED]  
Telefon : + [REDACTED]  
Erfurt, den : 21. Januar 2021

## Anfragen zum Organisationsmanagement zur Nachbesetzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), die hier eingegangen ist.

Gerne möchte Ihnen der TLfDI Ihre Anfragen beantworten und teilt Ihnen Folgendes mit:

### **Frage eins:**

*Gibt es eine Berechnungsgrundlage/Kennzahl/etc., um den Personalbedarf für den Datenschutzbeauftragten konkret ableiten zu können (z. B. 1,00 VBE pro X Beschäftigte, etc.)?*

### **Antwort zu Frage eins:**

Dem TLfDI liegen hierzu keine Daten bzw. Informationen vor. Der TLfDI empfiehlt Ihnen daher, sich entweder an den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. (GStB Thüringen), den Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen e. V. (KAV

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: poststelle@datenschutz.thueringen.de  
Internet: www.tlfdi.de

Thüringen) oder sich an die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu wenden.

**Frage zwei:**

*Gibt es eine Vorgabe, die vorschreibt, dass die Funktion des Datenschutzbeauftragten durch eine Person (ggf. noch einem Stellvertreter) wahrgenommen werden sollte oder kann eine Aufteilung (z. B. 30% Stelle A, 40% Stelle B, 20% Stelle C und 10% Stelle D) vorgenommen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) spricht stets von einem Datenschutzbeauftragten. Sollte es keine konkrete Vorgabe geben, welche Empfehlung würden Sie geben?*

**Antwort zu Frage zwei:**

Dies ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), der für die öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen gilt.

Nach § 13 Abs. 1 ThürDSG bestellen öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten.

Des Weiteren ist § 13 Abs. 4 ThürDSG zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 4 ThürDSG wird der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 15 ThürDSG genannten Aufgaben bestellt.

Eine Aufsplitterung birgt immer die Gefahr, dass das notwendige Fachwissen aus Theorie und Praxis nicht ausreichend vorhanden ist. Aufgrund dessen sieht § 13 Abs. 1 ThürDSG die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vor.

Anzumerken ist noch, dass der TLfDI seit Jahren fordert, dass den kommunalen Datenschutzbeauftragten mehr Zeit zugesprochen wird.

Abschließend möchte ich Sie noch auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH Senat für Anwaltssachen vom 15.10.2018, AZ: AnwZ (Bfmg) 20/18) aufmerksam machen. Dieses hat in seiner Urteilsbegründung die Tätigkeit des internen Datenschutzbeauftragten bewertet. Aus dem Urteil geht hervor, dass die Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten der DS-GVO in Art, Umfang und Komplexität der Aufgaben und rechtlichen Fragen anspruchsvoll war. Das Urteil lässt sich auf die kommunalen Datenschutzbeauftragten übertragen.

**Frage drei:**

*Wie sollte die Vertretung aus Ihrer Sicht geregelt sein? Ist eine Abwesenheitsvertretung ausreichend oder sollte eine ständige Vertretung etabliert werden, die ggf. auch Aufgaben im Arbeitsalltag neben den regulären Tätigkeiten erledigt.*

**Antwort zu Frage drei:**

Dies ist Entscheidungssache des Verantwortlichen.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 ThürDSG besagt, dass die öffentliche Stelle neben dem Datenschutzbeauftragten zusätzlich weitere Vertreter bestellen kann.

Aus § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürDSG ergibt sich keine Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des TLfDI empfehlenswert, einen Stellvertreter zu bestellen, der sich mit der Materie auskennt sowie die nötige Praxiserfahrung besitzt. Inwieweit eine Bestellung eines Stellvertreters sinnvoll ist, hängt von diversen Kriterien ab (Stellenbewirtschaftung usw.). Wie bereits eingangs geschildert, liegt es jedoch nicht in der Zuständigkeit des TLfDI hierzu eine Entscheidung zu treffen, dies ist Sache des Verantwortlichen.

Bitte nehmen Sie auch die anliegende Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Datenverarbeitung des TLfDI zur Kenntnis.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Ausführung behilflich zu sein. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

\_\_\_\_\_

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Fax: +49 (361) 57-3112904  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:  
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: [datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.  
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.